

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werder

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Werder erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 2

- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt, unterrichtet werden.

§ 6

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
2. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000 EUR;

§ 7

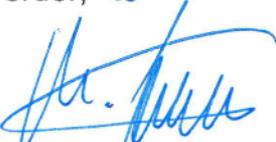
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier" und zusätzlich im Internet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Werder, 25.07.2023



Frese

Bürgermeister